

Mitteilung des Senats vom 18. August 2020**Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderungen sicherstellen**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat während ihrer Sitzung vom 26. bis 27. Februar 2020 aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine rechtliche Grundlage für einen Weiterbezug der Assistenzleistungen und damit zur Sicherung der Versorgungskontinuität im Krankenhaus für alle Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer geschaffen wird – unabhängig davon, nach welchem Modell die beanspruchten Assistenzleistungen organisiert sind. Die Bürgerschaft (Landtag) hat um einen Sachstandsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung gebeten.

Der Senat hat mit Beschluss vom 3. März 2020 davon Kenntnis genommen und den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund zur weiteren Veranlassung und Vorlage des erbetenen Berichts innerhalb von sechs Monaten überwiesen.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über das weitere Vorgehen zum Thema „Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung sicherstellen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderungen sicherstellen

Zum Thema Assistenz im Krankenhaus leitet der Senat eine Bundesratsinitiative ein (siehe dazu den Entschließungsantrag für den Bundesrat zur Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen in der Anlage). Ziel dieser Initiative ist, dass Assistenzkräfte im Krankenhaus beziehungsweise in der Rehabilitationsmaßnahme die Assistenz im erforderlichen Umfang leisten können. Wichtig ist die Klärung der Finanzierung, ob es sich um eine SGB V-Leistung oder um eine SGB IX- beziehungsweise SGB XII-Leistung handelt. Parallel ist die Schulung des Pflegepersonals in den Krankenhäusern auszubauen, damit sie den Umgang mit geistig behinderten, demenziell erkrankten, suchtkranken und psychisch erkrankten Menschen besser kennenlernen.

Mit der Bundesratsbefassung soll eine Konkretisierung in den Sozialgesetzbüchern V, IX und SGB XII für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen erreicht werden.

Angestrebt wird eine Bundesratsbefassung am 9. Oktober 2020.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zudem angekündigt, eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema einzurichten.

Anlage 1: Entschließungsantrag für den Bundesrat zur Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen

Antrag der Freien Hansestadt Bremen

Entschließung des Bundesrates für eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen herbeizuführen und eine entsprechende Änderung oder Ergänzung des SGB V beziehungsweise des SGB IX vorzunehmen.

Begründung

Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass lediglich Assistenznehmerinnen/Assistenznehmer, die ihre Assistenz über das Arbeitgebermodell sicherstellen, ihre Assistenzleistung während eines Krankenhausaufenthaltes beziehungsweise einer Rehabilitationsmaßnahme weiter erhalten (§ 63 b Absätze 3 und 4 SGB XII). Dies hängt damit zusammen, dass die Assistenznehmerinnen/Assistenznehmer ihren Beschäftigten nicht während eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes kündigen können – die Bezahlung läuft also weiter. Die Anzahl der Assistenznehmerinnen/Assistenznehmer mit Arbeitgebermodell ist sehr klein (im Bundesgebiet etwa 500).

Anders stellt es sich bei der weitaus größeren Gruppe der Assistenznehmerinnen/Assistenznehmer mit trägergesteuerten Assistenzleistungen über einen Leistungsanbieter oder einen Pflegedienst dar. Es wird nur die tatsächlich erbrachte Leistung finanziert. In den Besonderen Wohnformen sowie den ambulanten Wohnangeboten der Behindertenhilfe ist eine generelle Begleitung der Assistenzkräfte während eines Krankenhausaufenthaltes aus der SGB IX-Leistung generell nicht vorgesehen. Bei Bedarf erfolgt die Begleitung punktuell durch Angehörige oder Assistenzkräfte, wobei die Finanzierung in den Einzelfällen unklar ist.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Finanzierung der Assistenzleistungen während eines Krankenhausaufenthaltes aus SGB V-Leistungen erfolgt – unabhängig davon, wer im Einzelfall die Assistenz leistet (Pflegepersonal aus dem Krankenhaus, Unterstützungsbegleitung aus der Besonderen Wohnform, Angehörige oder andere Formen). Dabei sollte unbeachtet bleiben, ob es sich um pflegerische Assistenzleistungen oder sonstige behinderungsbedingte Assistenzleistungen handelt. Auch eine stundenweise Assistenz sollte ermöglicht und finanziert werden, wenn eine Mitaufnahme ins Krankenhaus nicht erforderlich ist. Dies könnte auch in Ergänzung des Pflegepersonals im Krankenhaus ausreichend, gleichfalls aber erforderlich sein.

Leistungserbringer in der Behindertenhilfe schließen in Einzelfällen Vereinbarungen mit Krankenhäusern zu Assistenzleistungen ab. In den Fällen werden Assistenzleistungen aus den Wohneinrichtungen organisiert, aber vom Krankenhaus finanziert – und nicht aus der Eingliederungshilfe. Hier sind die Leistungserbringer immer auf das Wohlwollen der Krankenhäuser angewiesen. Es bedarf daher einer gesetzlich eindeutigen Zuordnung der Kosten. Die Leistungserbringer in der Behindertenhilfe kennen – gerade bei kognitiv beeinträchtigten Menschen – die Bedarfe und die Art der Kommunikation mit Ihnen.

Parallel zur Klärung der finanziellen Zuständigkeit ist die Schulung des Pflegepersonals in den Krankenhäusern auszubauen, damit sie den Umgang mit geistig behinderten, demenziell erkrankten, suchtkranken sowie psychisch erkrankten Menschen besser kennenlernen.

Abzugrenzen ist der Assistenzbedarf im Krankenhaus von behinderten Patienten zu pflegebedürftigen Menschen in und außerhalb von Pflegeheimen.

Eine Konkretisierung in den Sozialgesetzbüchern für die Assistenzen im Krankenhaus und in den Rehabilitationsmaßnahmen ist erforderlich, um den besonderen Belangen der behinderten Menschen Rechnung zu tragen.